

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht. Sie enthalten wichtige Informationen zu Rechten und Pflichten bei der Durchführung von Umzügen und anderen Dienstleistungen.

Raul Noa Maurin
Umzugs Firma / Ulg-Maurin
Umzug Leicht Gemacht

Informationspflicht und Leistungsumfang

§1 Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterrichtet ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht rechtzeitig vor Leistungserbringung über alle wesentlichen Umstände, die Einfluss auf die Leistungserbringung haben können, insbesondere über Art und Beschaffenheit, Gewicht und Menge des Umzugsgutes, über einzuhaltende Termine, über die Verhältnisse des Entladeorts wie Geschoss Höhe, Geschossanzahl, Anfahrbarkeit und Platzverhältnisse.

§2 Leistung

- (1) ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht erbringt die im Angebot aufgeführten Leistungen. Die Beförderung von gefährlichen Gütern, Waffen, Drogen und Diebesgut sowie die gewerbliche Abfallbeförderung ist ausgeschlossen.
- (2) ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung fremder Mitarbeiter oder Subunternehmer zu bedienen.
- (3) Für den Fall, dass der Auftraggeber mit dem Einsatz des Subunternehmers nicht einverstanden ist, ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Rücktrittserklärung ist unverzüglich nach der Information über den Einsatz des Subunternehmers abzugeben.

Zusätzliche Leistungen und Einschränkungen

1 §3 Handwerkervermittlung

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht nur für die sorgfältige Auswahl.

2 §4 Elektro- und Installationsarbeiten

Die Mitarbeiter von ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-Gas- Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.

3 §5 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.



Vergütung und Zahlungsbedingungen

§6 Vergütung

1. Wird eine im Angebot nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.
2. Bezahlte Trinkgelder können auf die in Rechnung gestellte Auftragssumme nicht angerechnet werden.
3. Bei Umzügen, welche durch Ämter, Behörden oder andere Kostenträger finanziert werden, hat der Auftraggeber ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht vor dem Beladen des Gutes eine schriftliche Kostenzusage des Kostenträgers vorzulegen, in der zum Ausdruck kommt, dass der Kostenträger unmittelbar gegenüber ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht die Kosten des Umzugs übernehmen will.
4. Der Rechnungsbetrag ist, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, bei Inlandstransporten vor Beendigung der Ablieferung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar, per EC-Karte oder durch vorherige Überweisung auf das Geschäftskonto der ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht zu bezahlen.

Lagerung, Vertragsänderungen und Gerichtsstand

1 §7 Lagervertrag

Im Falle der Lagerung gelten die allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden auf das Verlangen des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

2 §8 Nebenreden, Schriftform

Mündliche Nebenreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Erweiterung der im Vertrag angegeben Leistungen oder für eine Erhebung der im Vertrag angegeben Mengen.

3 §9 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Einigungsstelle

(1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Umzugsvertrag ist Köln, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

Salvatorische Klausel und Haftungsbestimmungen

§10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecksetzung am nächsten kommt.

Haftungsbestimmungen

Besondere Haftungsausschlussgründe (§451d HGB)

Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden.
- Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender, sofern dieser vertraglich zur Verpackung und Kennzeichnung verpflichtet ist.
- Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender, sofern dieser vertraglich hierzu verpflichtet ist.
- Beförderung von nicht vom Frachtführer verpacktem Gut in Behältern.
- Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Frachtführer den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat.
- Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen.
- Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen erleidet.

Haftungshöchstbetrag und Schadensanzeige

1

Haftungshöchstbetrag (§451e HGB)

Die Haftung des Frachtführers wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 620,00€ je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrags benötigt wird, beschränkt.

2

Schadensanzeige (§451f HGB, §438 Abs. 1 Satz 4 HGB, §438 Abs. 4 HGB)

Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes erloschen,

(1) wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar war und dem Frachtführer nicht spätestens am Tag nach der Ablieferung angezeigt worden ist.

(2) wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes äußerlich nicht erkennbar war und dem Frachtführer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

Die Anzeige muss den Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich kennzeichnen. Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Wertersatz und Datenschutz

Wertersatz (§429 HGB)

Hat der Frachtführer für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, dass die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.

Einwilligungserklärung des Umzugskunden

Die im Kostenvoranschlag/Umzugsauftrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Email Adresse, die allein zum Zwecke der Durchführung des anstehenden Umzugs notwendig und erforderlich sind, sowie Daten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung erhoben werden und uns die Durchführung des Umzugs erleichtern, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung Ihrer Daten gemäß §34 und §35 BDSG. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite der Firma ULG Maurin - Umzug Leicht Gemacht.

Datum/Unterschrift des Auftraggebers: _____